



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
22. Mai 2014
Deutsch
Original: Englisch

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern: Resolutionsentwurf*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013) und 2139 (2014) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011, 21. März 2012, 5. April 2012 und 2. Oktober 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine volle Unterstützung des Genfer Kommuniqués vom 30. Juni 2012, in dem es heißt, dass die Frage der Rechenschaft für während des gegenwärtigen Konflikts in der Arabischen Republik Syrien begangene Handlungen geregelt werden muss,

Kenntnis nehmend von den Berichten der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, die vom Menschenrechtsrat beauftragt wurde, alle behaupteten Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen in der Arabischen Republik Syrien seit März 2011 zu untersuchen, die Tatsachen und Umstände dieser Verstöße und der begangenen Verbrechen aufzuklären und die dafür Verantwortlichen ausfindig zu machen, wo dies möglich ist, um sicherzustellen, dass diejenigen zur Re-

* Der Resolutionsentwurf erhielt bei der Abstimmung auf der 7180. Sitzung am 22. Mai 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (China, Russische Föderation) und wurde aufgrund der Gegenstimme von zwei ständigen Mitgliedern nicht verabschiedet.



chenschaft gezogen werden, die Rechtsverletzungen, einschließlich solcher, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten, begangen haben,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen worden sind,

feststellend, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten,

feststellend, dass die Situation in der Arabischen Republik Syrien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine entschiedene Verurteilung der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und regierungstreue Milizen sowie der Menschenrechtsmissbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die allesamt im Zuge des anhaltenden Konflikts in der Arabischen Republik Syrien seit März 2011 begangen wurden;

2. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebene, seit März 2011 bestehende Situation in der Arabischen Republik Syrien der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten;

3. *beschließt außerdem*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien gemäß dieser Resolution mit dem Gerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren muss, einschließlich durch die volle Durchführung des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs, und fordert, wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen mit allem Nachdruck auf, mit dem Gerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *verlangt*, dass die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in der Arabischen Republik Syrien im Rahmen der gemäß dieser Resolution unternommenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen ebenfalls mit dem Gerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren;

5. *bekundet* seine Entschlossenheit, diese Resolution wirksam weiterzuverfolgen;

6. *verweist* auf die Leitlinien des Generalsekretärs für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist;

7. *beschließt*, dass Staatsangehörige, derzeitige oder ehemalige Amtsträger sowie derzeitiges oder ehemaliges Personal eines Staates außerhalb der Arabischen Republik Syrien, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist, in Bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Einsätzen in der Arabischen Republik Syrien, die vom Rat eingerichtet oder genehmigt wurden, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegen, es sei denn, dass dieser Staat auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich verzichtet;

8. *stellt fest*, dass die im Zusammenhang mit der Unterbreitung der Situation entstehenden Kosten, einschließlich der damit verbundenen Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, nicht von den Vereinten Nationen getragen werden, sondern von den Vertragsparteien des Römischen Statuts und von denjenigen Staaten, die freiwillige Beiträge zu leisten wünschen, und *legt* den Staaten *nahe*, solche Beiträge zu leisten, unter Hinweis auf die in Resolution 67/295 der Generalversammlung enthaltene Feststellung, dass für Ausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich im Zusammenhang mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, Mittel bereitgestellt werden müssen;

9. *bittet* die Anklägerin, den Rat innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht der Anklägerin vor diesen Unterrichtungen als Dokument des Rates verteilen zu lassen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
